



# MWST-Aktualitäten

EXPERTsuisse, Sektion Zentralschweiz

Luzern, 28. Januar 2016

## Ihr Referent



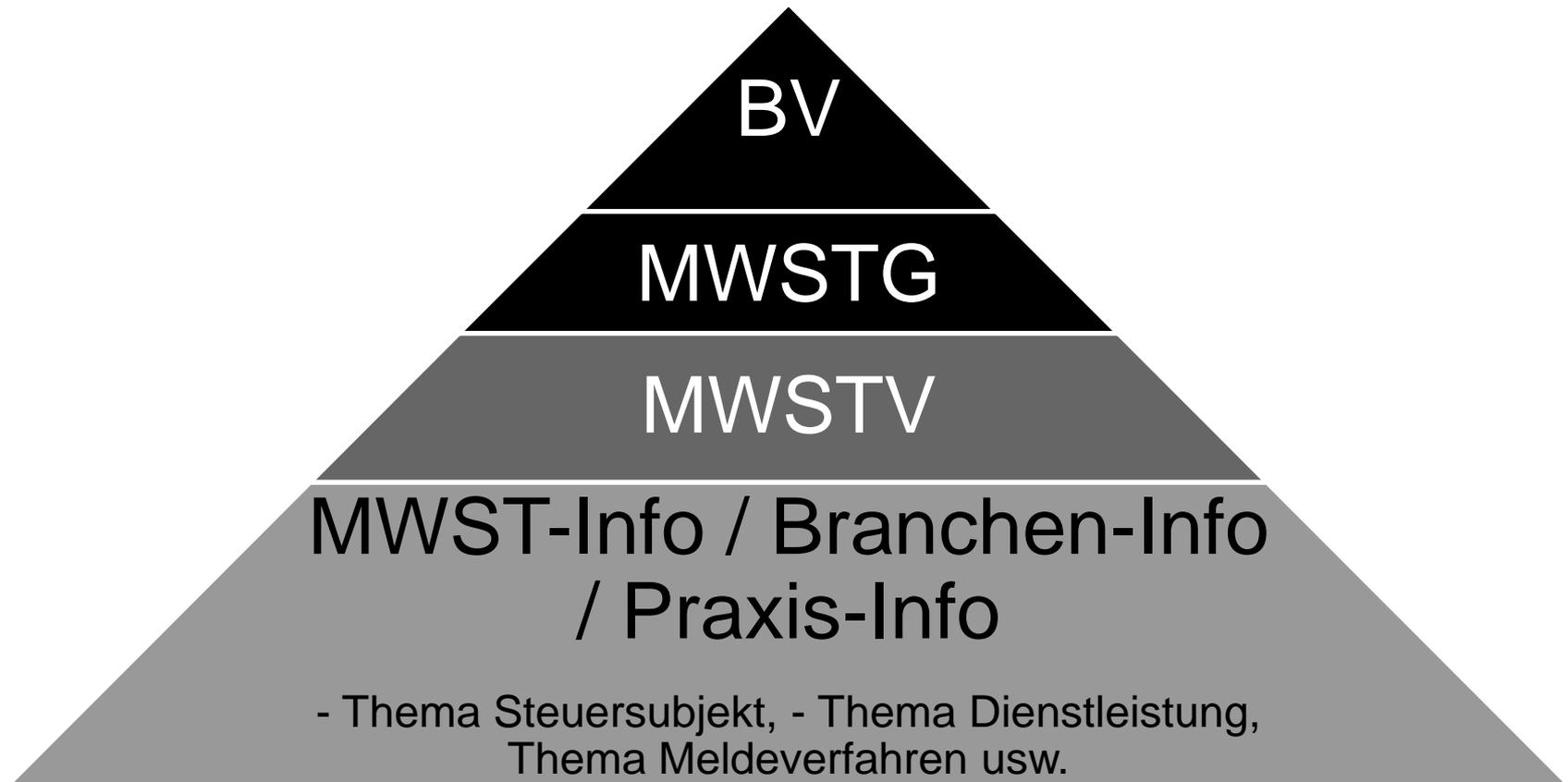
### **Markus Metzger**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH,  
Mehrwertsteuerexperte FH, eMBA Uni Zürich  
Partner, Tax Team AG, Cham (ZG)  
Mitglied Mehrwertsteuerkompetenzzentrum von  
EXPERTsuisse

## Inhaltsverzeichnis

- Übersicht über den aktuellen Stand der Publikationen
- Praxisfälle mit besonderem Augenmerk
- Spende – Bekanntmachungsleistung – Werbeleistung
- Parkplätze im Gemeingebrauch
- Tätigkeiten von Prüfungsexperten
- Verlagerungsverfahren
- Saldosteuersätze
- MWST-Pflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland
- Geplante Praxisänderung Privatanteil
- Grenzüberschreitende Fahrzeuge

## Übersicht über den aktuellen Stand (1)



## Übersicht über den aktuellen Stand (2)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Info 1	MWST in Kürze und Übergangsinfo (am 10.06.2010 Änderungen publiziert)	publiziert
MWST-Info 2	Steuerpflicht	publiziert
MWST-Info 3	Gruppenbesteuerung	publiziert
MWST-Info 4	Steuerobjekt	publiziert
MWST-Info 5	Subventionen und Spenden	publiziert
MWST-Info 6	Ort der Leistungserbringung	publiziert
MWST-Info 7	Steuerbemessung und Steuersätze	publiziert
MWST-Info 8	Privatanteile	publiziert
MWST-Info 9	Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen	publiziert
MWST-Info 10	Nutzungsänderungen	publiziert

## Übersicht über den aktuellen Stand (3)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Info 11	Meldeverfahren	publiziert
MWST-Info 12	Saldosteuersätze (ab 2010 und ab 2011)	publiziert
MWST-Info 13	Pauschalsteuersätze (ab 2010 und ab 2011)	publiziert
MWST-Info 14	Bezugsteuer	publiziert
MWST-Info 15	Abrechnung und Steuerentrichtung	publiziert
MWST-Info 16	Buchführung und Rechnungsstellung	publiziert
MWST-Info 17	Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen	publiziert
MWST-Info 18	Vergütungsverfahren	publiziert
MWST-Info 19	Steuersatzerhöhung per 1.1.2011 (IV- Zusatzfinanzierung)	publiziert

## Übersicht über den aktuellen Stand (4)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Info 20	Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen	publiziert
MWST-Info 21	Neue Steuerpflichtige	publiziert

## Übersicht über den aktuellen Stand (5)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Branchen-Info 1	Urproduktion und nahe stehende Bereiche	publiziert
MWST-Branchen-Info 2	Gärtner und Floristen	publiziert
MWST-Branchen-Info 3	Druckerzeugnisse	publiziert
MWST-Branchen-Info 4	Baugewerbe	publiziert
MWST-Branchen-Info 5	Motorfahrzeuggewerbe	publiziert
MWST-Branchen-Info 6	Detailhandel	publiziert
MWST-Branchen-Info 7	Elektrizität und Erdgas in Leitungen	publiziert
MWST-Branchen-Info 8	Hotel- und Gastgewerbe	publiziert
MWST-Branchen-Info 9	Transportwesen	publiziert

## Übersicht über den aktuellen Stand (6)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Branchen-Info 10	Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs	publiziert
MWST-Branchen-Info 11	Luftverkehr	publiziert (27.10.)
MWST-Branchen-Info 12	Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine	publiziert
MWST-Branchen-Info 13	Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen	publiziert
MWST-Branchen-Info 14	Finanzbereich	publiziert
MWST-Branchen-Info 15	Vorsteuerpauschale für Banken	publiziert
MWST-Branchen-Info 16	Versicherungswesen	publiziert

## Übersicht über den aktuellen Stand (7)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Branchen-Info 17	Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien	publiziert
MWST-Branchen-Info 18	Rechtsanwälte und Notare	publiziert
MWST-Branchen-Info 19	Gemeinwesen	publiziert
MWST-Branchen-Info 20	Bildung	publiziert
MWST-Branchen-Info 21	Gesundheitswesen	publiziert
MWST-Branchen-Info 22	Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen	publiziert
MWST-Branchen-Info 23	Kultur	publiziert
MWST-Branchen-Info 24	Sport	publiziert

## Übersicht über den aktuellen Stand (8)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Branchen-Info 25	Forschung und Entwicklung	publiziert
MWST-Branchen-Info 26	Betreibungs- und Konkursämter	publiziert

## Übersicht über den aktuellen Stand (9)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Praxis Info 01	Präzisierungen zur MWST-Übergangsinfo Nr. 01	publiziert (in Kraft 01.07.2013)
MWST-Praxis Info 02	Mehrwertsteuerliche Behandlung von CO2- Emmissionsrechten – überarbeitet	Publiziert (in Kraft 01.07.2010)
MWST-Praxis Info 03	Präzisierungen zur MWST-Info Nr. 19 (Steuersatzserhöhung)	publiziert (in Kraft 01.01.2011)
MWST-Praxis Info 04	Präzisierungen zur MWST-Info Nr. 02 Steuerpflicht in Bezug auf die Definition der unternehmerischen Tätigkeit	publiziert (in Kraft 01.01.2013)
MWST-Praxis Info 05	Änderung und Präzisierung der MWST- Branchen Info 04 Baugewerbe	publiziert (in Kraft 01.07.2013)
MWST-Praxis Info 06	Neues Rechnungslegungsrecht	Publiziert (in Kraft 01.01.2013)

## Übersicht über den aktuellen Stand (10)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
MWST-Praxis Info 07	Option der für die Versteuerung ausgenommener Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien	publiziert (in Kraft 01.01.2014)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 17 Liegenschaftsverwaltung - Gemeingebrauch	publiziert (in Kraft 01.01.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen - Gemeingebrauch	publiziert (in Kraft 01.01.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich - KAG	publiziert (in Kraft 01.01.2015)
Praxisänderung	MWST-Info 04 Steuerobjekt (u.a.) – Bekanntmachungsleistungen, Spenden, Werbeleistungen	publiziert (in Kraft 01.01.2015)

## Übersicht über den aktuellen Stand (11)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
Praxisänderung	MWST-Info 01: Anwendung Bezugsteuer – Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland	Einarbeitung (in Kraft 01.01.2015)
Praxisänderung	MWST-Info 02: Unternehmen mit Sitz im Ausland – Befreiung von der Steuerpflicht	Einarbeitung (in Kraft 01.01.2015)
Praxisänderung	MWST-Info 06: Einfuhr des Miet-/ Leasinggegenstandes – Ort der Vermietung – Einfuhr von Gegenständen zur Veredelung – geschuldetes Entgelt ist nicht bekannt – Allgemeines	Einarbeitung (in Kraft 01.01.2015)
Praxisänderung	MWST-Info 14: Bezugsteuer	Einarbeitung (in Kraft 01.01.2015)

## Übersicht über den aktuellen Stand (12)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
Praxisänderung	MWST-Info 12: Saldosteuersätze Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten	publiziert (in Kraft 01.01.2015)
Praxisänderung	MWST-Info 04: Dienstleistungen von Gemeinschaften (Heil- und Pflegeberufe)	Einarbeitung (in Kraft 01.03.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 24: Option für die Vermietung von Sportanlagen	Einarbeitung (in Kraft 01.03.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 19: Nationalstrassen und Amtsanzeiger/Amtliche Publikationen	Einarbeitung (in Kraft 01.03.2015)

## Übersicht über den aktuellen Stand (13)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 03: Binde-, Heft- und Vergoldungsarbeiten	Einarbeitung (in Kraft 01.03.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 09: Gastgewerbliche, kulturelle und ähnliche Leistungen im Rahmen einer Personenbeförderung	publiziert (in Kraft 01.03.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 04: Beispiele von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind	Einarbeitung (in Kraft 01.05.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 20: Organisationsleistungen Bildung	publiziert (in Kraft 29.05.2015)

## Übersicht über den aktuellen Stand (14)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
Praxisänderung	MWST-Info 12: Saldosteuersätze – Korrekturen, Leistungen an das Personal	publiziert (in Kraft 01.06.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 20: Prüfungen	publiziert (in Kraft 01.07.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 09 und MWST-Info 06: Unterstellungserklärung Ausland und Inland	publiziert (in Kraft 01.07.2015)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 24, 23, 22 und MWST- Info 04: Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele	publiziert (in Kraft 01.07.2015)
Überarbeitung	MWST-Info 08 Privatanteile	<b>2. Entwurf</b>

## Übersicht über den aktuellen Stand (15)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 10: Zuschlag für Reisende ohne gültigen Fahrausweis	1. Entwurf
Praxispräzisierung	MWST-Info 11: Möglichkeiten der Übertragung von Immobilien	1. Entwurf
Überarbeitung	MWST-Info 03 Gruppenbesteuerung	publiziert (in Kraft per 01.01.2016)
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 20: Berufs- und Studienberatung	1. Entwurf
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 21: Weiterfakturierung von Heilbehandlungen	publiziert (in Kraft seit 01.01.2016)
Überarbeitung	MWST-Branchen-Info 26 Betriebs- und Konkursämter	2. Entwurf

## Übersicht über den aktuellen Stand (16)

Bezeichnung	Titel / Thema	Stand per 20. Januar 2016
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 10 Transportunternehmung des öffentlichen und touristischen Verkehrs	publiziert (in Kraft seit 01.01.2016)
Praxispräzisierung	MWST-Branchen-Info 01 Urproduzenten, Vorsteuerabzug, Einlageentsteuerung und Vorsteuerkorrektur	1. Entwurf
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 17 Abbau von Bodenschätzen, Deponien	1. Entwurf
Praxisänderung	MWST-Branchen-Info 19 Abbau von Bodenschätzen, Deponien	1. Entwurf

## Praxisfälle mit besonderem Augenmerk (1)

- Bezugsteuer (Saldosteuersatzmethode)
  - Eine Unternehmung mit Sitz im Inland wird jedes Jahr durch den Treuhänder überprüft und einem Vergleich zwischen effektiver und Saldosteuersatzmethode unterzogen.
  - Treuhänder analysiert sämtliche Umsätze aus Forderungen (Debitorenumsätze)
  - Vergleich ergibt eine besseres Ergebnis mit der Saldosteuersatzmethode
  - Kunde wird über Jahre aktiv die Saldosteuersatzmethode empfohlen
  - 80% der Leistungen (werkvertragliche Lieferungen) werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland im Inland erbracht
  - Unternehmungen mit Sitz im Ausland sind nicht MWST-Register registriert und haben keine Waren beim Grenzübertritt dabei
  - Bezugsteuer nach Art. 45 Abs. 1 lit. c MWSTG durch den Leistungsempfänger
  - Aufgrund der gewählten Abrechnungsmethode kann kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden -> Schaden rund CHF 800'000 (Steuerbetrag)

## Praxisfälle mit besonderem Augenmerk (2)

- Bezugsteuer (nicht registriertes Unternehmen)
  - Treuhänder erhält von einer Holding mit Sitz im Ausland den Auftrag, jeweils die Steuererklärungen der Tochterunternehmung mit Sitz im Inland auszufüllen und bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen
  - Es besteht keine schriftliche Vereinbarung (mündlicher Auftrag)
  - Buchhaltung wird im Ausland erstellt
  - Unternehmung mit Sitz im Inland ist nicht im MWST-Register eingetragen, weil nur Leistungen im Ausland erzielt werden
  - Aufgrund einer MWST-Revision einer anderen Unternehmung fällt die Tochtergesellschaft mit Sitz im Inland auf
  - MWST-Revisor kontrolliert auch diese Unternehmung und stellt fest, dass pro Jahr für mehrere TCHF 100 Dienstleistungen von Unternehmungen mit Sitz Ausland bezogen worden sind
  - Bezugsteuerpflicht nach Art. 45 Abs. 2 lit. b MWSTG (ab CHF 10'000)
  - Bei freiwilliger Registrierung Nullsummenspiel -> kann jedoch nur zu Beginn der laufenden Periode beantragt werden

## Praxisfälle mit besonderem Augenmerk (3)

- MWST-Pflicht (1)
  - Eine Augenlinik AG ist nicht im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen
  - In der Augenlinik sind mehrere Ärzte sowie sämtliches anderes Personal angestellt
  - Die Augenlinik macht einen Umsatz von rund CHF 7'500'000, davon sind CHF 800'000 mit Medikamenten erzielt
  - Die Medikamente werden zu 90% den Patienten mit nach Hause gegeben
  - Bei der Prüfung der Jahresrechnung wird festgestellt, dass sich zusätzlich noch ein selbständiger Augenarzt in der Klinik eingemietet hat. Sämtliche Leistungen werden durch ihn bei der Augenlinik AG eingekauft (Buchhaltung, Rechnungsstellung, Mahnwesen usw.). Es wurden insgesamt CHF 180'000 (davon CHF 100'000 für die Miete) von der Augenlinik an den Augenarzt verrechnet

## Praxisfälle mit besonderem Augenmerk (4)

- MWST-Pflicht (2)
  - Die von Ärzten erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind von der MWST ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 2 MWSTG)
  - Der Verkauf von Medikamenten stellt dann eine Nebenleistung zur ausgenommenen Heilbehandlung dar, wenn sie unmittelbar vor Ort konsumiert werden. Werden jedoch die Medikamente ungebraucht mit nach Hause gegeben, handelt es sich um eine der MWST unterliegende Leistung nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG
  - Die Leistungen der Augenklinik AG gegenüber dem selbständig auftretenden Augenarzt unterliegen ebenfalls der MWST, sofern nicht eine Ausnahmeregel vorliegt (wie bspw. bei der Vermietung nach Art. 21 Abs. 2 Ziffer 21 MWSTG)
  - Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Augenklinik aufgrund der Umsätze mit den Medikamenten wie auch mit dem selbständigen Augenarzt mehrwertsteuerpflichtig ist

## Praxisfälle mit besonderem Augenmerk (5)

- MWST-Pflicht (3)
  - Der Verkauf der Medikamente unterliegt dem reduzierten Steuersatz (Art. 25 Abs. 2 Ziffer 8 MWSTG), das gilt auch für den Verkauf der Medikamente an den selbständigen Augenarzt
  - Die steuerbaren Leistungen an den selbständigen Augenarzt unterliegen der MWST zum Normalsatz (Art. 25 Abs. 1 MWSTG)
  - Die Augenklinik hat sich rückwirkend (bis maximal 5 Jahre zurück) bei der MWST zu registrieren und die entsprechende MWST nachträglich abzurechnen
  - Nach der Bezahlung der MWST wird noch ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der sich aktuell bei 4% pro Jahr bewegt (Art 87 MWSTG i.V.m. Art. 1 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze)
  - Auf die Einleitung eines Strafverfahrens wird verzichtet, wenn die Augenklinik AG sich unaufgefordert und selbständig bei der ESTV meldet (Selbstanzeige)

## Praxisfälle mit besonderem Augenmerk (6)

### Nutzungsänderung (Liegenschaft) (1)

Die XY AG hat im Jahr 2007 eine Liegenschaft für Fr. 1'210'000 (exkl. MWST) erstellen lassen

Die Liegenschaft wurde ausschliesslich betrieblich genutzt

Die XY AG ist ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen und erzielt ausschliesslich steuerbare oder steuerbefreite Umsätze

Im Jahr 2013 wurde eine Hälfte der Liegenschaft an die AB AG vermietet

Die Miete wurde jeweils mit MWST in Rechnung gestellt

Die MWST wurde jeweils deklariert und mit der MWST abgerechnet

Die Liegenschaft wurde am 30.11.2014 an einen privaten Investor verkauft, der die Liegenschaft privat nutzen will

## Praxisfälle mit besonderem Augenmerk (7)

- Nutzungsänderung (Liegenschaft) (2)
  - Vermietungen sind von der MWST ausgenommen
    - Art. 21 Ziffer 21 MWSTG
  - Eine Option (freiwillige Versteuerung) ist möglich, sofern der Mieter
    - die Liegenschaft nicht zu Wohnzwecken (im MWSTG: privat) nutzt
    - Art. 22 Abs. 2 lit. b MWSTG
    - Keine Bewilligung erforderlich
  - Verkäufe sind von der MWST ausgenommen
    - Art. 21 Ziffer 20 MWSTG
  - Eine Option (freiwillige Versteuerung) ist möglich, sofern der Mieter
    - die Liegenschaft nicht zu Wohnzwecken (im MWSTG: privat) nutzt
    - Art. 22 Abs. 2 lit. b MWSTG
    - Keine Bewilligung erforderlich

## Praxisfälle mit besonderem Augenmerk (8)

- Nutzungsänderung (Liegenschaft) (3)
  - Zusammenfassung
    - Option auf der Miete
    - Option auf dem Verkauf nicht möglich
      - Nutzungsänderung
      - Eigenverbrauch  
Abschreibungsdauer: 7 Jahre  
Abschreibungssatz: 35%  
Zurückzubezahlender Betrag: Fr. 59'774

## Spende – Bekanntmachungsleistungen – Werbeleistungen (1)

MWST-Info Steuerobjekt, Bekanntmachungsleistungen

- Spenden (Art. 3 lit. i MWSTG)
- Bekanntmachungsleistungen
  - Sind Leistungen, mit welchen eine Zuwendung in einer Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, welche über die neutrale Nennung in einer Publikation hinausgeht
  - Publikumswirksamer Hinweis auf das Engagement
- Werbeleistungen
  - Die Mitteilung der Unterstützung oder Förderung steht nicht im Vordergrund
  - Im Vordergrund steht die Bekanntmachung des Unternehmens oder seiner Produkte / Leistungen

## Spende – Bekanntmachungsleistungen – Werbeleistungen (2)

MWST-Info Steuerobjekt, Bekanntmachungsleistungen

- Spende: Auflistung von Gönnern mit ihren Logos in der Vereinszeitschrift
- Bekanntmachungsleistung: Hinweis auf die Unterstützung auf der Homepage mit entsprechender Verlinkung zum Gönner
- Werbeleistung: Aufführen des Logos eines Gönners auf den so finanzierten grösseren Anschaffungen wie bspw. Transportfahrzeug ohne Hinweis auf die freundliche Unterstützung

Nicht gemeinnützige Personen

- Spende
  - Nicht Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 lit. d MWSTG
- Bekanntmachungsleistung und Werbeleistung
  - Steuerbar nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG

## Spende – Bekanntmachungsleistungen – Werbeleistungen (3)

MWST-Info Steuerobjekt, Bekanntmachungsleistungen

Gemeinnützige Organisation

- Spende
  - Nicht Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 lit. d MWSTG
- Bekanntmachungsleistung
  - Von der MWST ausgenommen nach Art. 21 Abs. 2 Ziffer 27 MWSTG
- Werbeleistung
  - Steuerbar nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG

Einführungszeitpunkt

- 01.01.2015

## Spende – Bekanntmachungsleistungen – Werbeleistungen (4)

- Praxisbeispiele
  - Bekanntmachungsleistungen (nicht abschliessend)
    - Programmheft werden Sponsoren nicht nur dankend erwähnt, sondern auch noch auf ihre Geschäftstätigkeit hingewiesen
    - Hinweise auf die Unterstützung durch Lautsprecherdurchsagen
    - Logo der Sponsoren auf den Trikots der Spieler
    - Hinweis auf die Unterstützung mit Verlinkung auf der Homepage des Veranstalters
  - Werbeleistungen (nicht abschliessend)
    - Inserate
    - Spendenaufruf in einer Zeitung
    - Naturalspende ohne Hinweis auf die Unterstützung («freundliche Unterstützung»)
    - Produktwerbung auf der Homepage
    - Plakatwerbung

## Parkplätze im Gemeingebrauch (1)

Parkplätze im Gemeingebrauch (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 21 lit. c MWSTG)

- Im Gemeingebrauch stehen ausschliesslich die Parkplätze am Strassenrand sowie die Parkplätze auf öffentlichen Plätzen ohne Zugangssperre
  - Als Zugangssperren gelten bspw. Barrieren, Poller oder Personen, die bei der Ein- oder Ausfahrt die Parkinggebühr einkassieren.
  - Nicht um Zugangssperren handelt es sich bei sonstigen baulichen Massnahmen wie Bepflanzungen oder einer Ein- und Ausfahrt.

## Parkplätze im Gemeingebrauch (2)

Parkplätze im Gemeingebrauch (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 21 lit. c MWSTG)

- Nicht im Gemeingebrauch stehen
  - Parkplätze in Parkhäusern, ungeachtet dessen, ob sie im Eigentum von Privaten oder der öffentlichen Hand stehen;
  - Parkplätze auf öffentlichen Plätzen, die durch eine Zugangssperre vom Strassenbereich abgegrenzt sind;
  - die zu bestimmten Gebäuden wie Spitälern, Verwaltungsgebäuden, Schulen oder Bahnhöfen gehörenden Parkplätze
  - von Gemeinwesen auf zugemieteten Grundstücken bewirtschaftete Parkplätze
  - Parkplätze in Park+Ride-Anlagen

## Tätigkeiten von Prüfungsexperten

- MWST-Branchen-Info 20 Bildung
- Durchführung aller Prüfungen gelten neu als von der MWST ausgenommen
  - Art. 21 Abs. 2 Ziffer 11 lit. c MWSTG
- Das Erarbeiten von Prüfungen im Rahmen der Tätigkeit als Prüfungsexperte gilt neu ebenfalls als von der MWST ausgenommen
  - Organisationsleistung in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Ziffer 11 lit. c MWSTG
- In Kraft seit 01.07.2015

## Verlagerungsverfahren (1)

### Änderung im Verlagerungsverfahren (Art. 63 MWSTG)

- Per 1. Juli 2014 werden bei der Einfuhr die formellen Anforderungen für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens MWST neu geregelt.
- Bisher war das Verlagerungsverfahren Mehrwertsteuer (MWST) nur anwendbar, wenn der Wertnachweis (z.B. Rechnung) des ausländischen Versenders resp. Lieferanten folgende Zusatzdaten enthielt:
  - Bewilligungsnummer + MWST-Nummer des Bewilligungsinhabers
- Diese formelle Anforderung wird aufgehoben.

## Verlagerungsverfahren (2)

Änderung im Verlagerungsverfahren (Art. 63 MWSTG)

- Zwingende Voraussetzung für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens MWST ist:
  - Bewilligungsinhaber = rechtmässiger Importeur des eingeführten Gegenstands
- Der Bewilligungsinhaber muss Eigentümer, Käufer, Kommissionär, Mieter, Leasingnehmer oder Veredler des eingeführten Gegenstands sein (siehe auch Formular 1232 der ESTV).

## Saldosteuersätze (1)

- Der Bundesrat hat mit der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten ziemlich umfassende Änderungen per 01.01.2015 in Kraft gesetzt.
- Es sind rund 30 Branchen / Tätigkeiten von diesen Änderungen betroffen.
- Einige erhielten einen höheren oder niedrigeren Saldosteuersatz.
- Zudem sind einige Branchen / Tätigkeiten anders umschrieben, was zur Folge haben kann, dass neu ein zweiter Saldosteuersatz oder ein anderer Saldosteuersatz anzuwenden ist.

## Saldosteuersätze (2)

### Eingefügte Branchen und Tätigkeiten

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Alkoholische Getränke: Handel, sofern nicht steuerbelastet bezogen		6,7%
Alkoholische Getränke: Handel, sofern steuerbelastet bezogen		1,3%
Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung		6,1%
Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial	Lieferung von Gegenständen zum Normalsatz	0,6%
Bankdienstleistungen/Finanzdienstleistungen		6,1%
Bildhauerei aller Art: reine Bearbeitungen		6,1%
Druckerei: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1%
Fitness-Center: sämtliche branchen-üblichen Leistungen		4,4%
Getränke: Handel	Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind und steuerbelastet bezogen wurden	0,6%
Grabstein-Bildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung		4,4%
Holzbildhauerei/Holzschnitzerei: Lieferung mit Bearbeitung		5,2%
Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung		6,1%
Kiosk: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme der Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit		0,6%
Kiosk: Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit		6,7%
Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt		6,1%
Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga		6,1%
Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	Reparatur- und Servicearbeiten	1,3%
Landwirtschaftliche Genossenschaft	Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	0,1%
Parkplätze im Freien oder in Unterständen: Vermietung		5,2%
Parkplätze in und auf Gebäuden: Vermietung		3,7%
Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme jener aus gastgewerblichen Leistungen		3,7%
Standbau; gilt nicht für reine Montage		3,7%
Steinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung		4,4%
Tierheim/Tierhotel		5,2%
Transport von Gegenständen, sofern mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht		6,1%
Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		4,4%
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		2,1%

## Saldosteuersätze (3)

### Aufgehobene Branchen und Tätigkeiten

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Aerobic: Anbieten, ohne eigenes Fitnessstudio		6,7%
Aqua-Fit: Anbieten, ohne eigenes Schwimmbad		6,7%
Architekturbüro		6,1%
Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial	<i>Andere Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6%
Bankdienstleistungen		6,1%
Finanzdienstleistungen		6,1%
Fitness-Center, mit Ausnahme der <u>gastgewerblichen Leistungen</u>		4,4%
Getränke: Handel	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6%
Grabstein-Bildhauerei		4,4%
Holzbildhauerei/Holzschnitzerei		5,2%
Ingenieurbüro		6,1%
Kiosk: alle Umsätze mit Ausnahme der Provisionseinnahmen		0,6%
Kiosk: Provisionseinnahmen		6,7%
Kurier-/Express-/Paketdienst		5,2%
Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		1,3%
Landwirtschaftliche Genossenschaft	<i>Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,1%
Parkplätze: Vermietung		3,7%
Spirituosen: Handel		1,3%
Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle Umsätze mit Ausnahme jener aus <u>gastgewerblichen Leistungen</u>		3,7%
Standbau		3,7%
Steinbildhauerei		4,4%
Tierheim		5,2%
Transport von Gütern, ohne Kurier-/Express-/Paketdienst		4,4%
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		1,3%
Wein: Handel		1,3%

## MWST-Pflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland (1)

- Der Bundesrat hat mit Wirkung ab 01.01.2015 den Artikel 9a in die Mehrwertsteuerverordnung aufgenommen. Dieser besagt, dass als Leistungen im Sinn von Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG ausschliesslich Dienstleistungen gelten.
- Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bis Ende 2014 von der Steuerpflicht befreit waren, weil sie im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende **Lieferungen** erbracht haben, sind folglich seit dem 01.01.2015 steuerpflichtig, wenn sie im Inland mindestens CHF 100'000 Umsatz pro Jahr erzielen.
  - Inländischer Stellvertreter nötig (Art. 67 Abs. 1 MWSTG)
- Dies betrifft gemäss Schilderungen der ESTV insbesondere Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes.

## MWST-Pflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland (2)

- Nicht davon betroffen sind indessen ausländische Unternehmen, die ausschliesslich Elektrizität und Erdgas in Leitungen an **steuerpflichtige** Personen im Inland liefern. Solche Strom- und Gaslieferanten müssen sich nicht als steuerpflichtige Personen im Inland registrieren lassen.
- Seit dem 01.01.2015 können sich von der MWST-Pflicht im Inland demnach also nur noch Unternehmen mit Sitz im Ausland befreien, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende **Dienstleistungen** erbringen.
- Die Bezugsteuer bei Lieferungen nach Art. 45 Abs. 1 lit. c MWSTG gibt es aber nach wie vor!

## MWST-Pflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland (3)

- Praxisbeispiel
  - Ein ausländischer Küchenhersteller erhält einen Auftrag, eine neue Küche in einem Restaurant in der Schweiz zu installieren. Der Auftragswert beträgt CHF 36'000.00.
    - Grundsätzlich greift die Steuerbefreiung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG bei Lieferungen nicht mehr, so dass sich der Küchenbauer überlegen muss, ob er sich im Inland bei der MWST registrieren muss.
    - Auftragswert erreicht Umsatzschwelle für eine MWST-Pflicht nicht -> mit der Teilrevision MWSTG wird angestrebt, dass für die Beurteilung der MWST-Pflicht der weltweite Umsatz verwendet werden muss.
    - Wenn der Küchenbauer die Küche nicht bereits beim Grenzübertritt mitführt, bezahlt er keine Einfuhrsteuer und die werkvertragliche Lieferung unterliegt nach Art. 45 Abs. 1 lit. c MWSTG i.V.m. Art. 45 Abs. 2 MWSTG der Bezugsteuer.

## Geplante Praxisänderung (1)

### MWST-Info 08 Privatanteile (2. Entwurf)

- Umfassende Überarbeitung der gesamten MWST-Info
  - Neue Regelungen beim Geschäftsfahrzeug (nicht abschliessend)
    - Überarbeitung führt zu keiner Praxisänderung.
    - Es gilt zu beachten, dass die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur dann zulässig ist, sofern die geschäftliche Verwendung des Fahrzeuges überwiegend, d.h. mehr als 50% ist. Andernfalls muss die Berechnung der privaten Nutzung nach der effektiven Methode erfolgen.
    - Barkaufspreis ist auch bei Fahrzeugübernahmen nach Ablauf oder Auflösung des Vertrages Grundlage für die pauschale Berechnung.
    - Regelungen, wenn einem Angestellten mehr als ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht.
    - Pauschale Berechnung muss immer auf dem vollen Ankaufswert des Geschäftsfahrzeuges erfolgen.

## Geplante Praxisänderung (2)

### MWST-Info 08 Privatanteile (2. Entwurf)

- Umfassende Überarbeitung der gesamten MWST-Info
  - Neue Regelungen beim Geschäftsfahrzeug (nicht abschliessend)
    - Im Zusammenhang mit dem Privatanteil Geschäftsfahrzeuge bei Mitarbeitern mit ausländischem Wohnsitz führt die ESTV in den geplanten Praxisänderungen aus, dass eine Steuerbefreiung dieser Leistung unter der Voraussetzung der überwiegenden Nutzung im Ausland möglich sei. Bemessungszeitraum für die Bestimmung des Ortes der überwiegenden Nutzung ist dabei jeweils die Steuerperiode. Der Nachweis ist mit geeigneten Mitteln wie bspw. Fahrtenbuch zu erbringen.
    - Gemäss mündlichen Äusserungen der ESTV sollen die neuen Aufrechnungen in Bezug auf die Beschränkung des Fahrkostenabzuges (FABI) nicht der MWST unterliegen -> definitive Regelung beachten.

## Grenzüberschreitende Fahrzeuge (1)

- Privatanteil (1)
  - Zum 30.06.2013 hat sich bei der Vermietung von Fahrzeugen die Rechtslage in Deutschland geändert.
    - Wird ein Fahrzeug langfristig an einen Nichtunternehmer vermietet, ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.
    - Eine langfristige Überlassung an einen Nichtunternehmer liegt auch vor, wenn ein Fahrzeug an das Personal für dessen privaten Bedarf überlassen wird. Es handelt sich dabei um einen tauschähnlichen (entgeltlichen) Umsatz, der seit dem 30.06.2013 dort ausgeführt ist, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Dies unabhängig davon, wo das Fahrzeug immatrikuliert oder übergeben wird.

## Grenzüberschreitende Fahrzeuge (2)

- Privatanteil (2)
  - Wenn nun also eine Schweizer Unternehmung ihrem Arbeitnehmer mit Wohnsitz Deutschland ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt, das auch privat genutzt werden kann, dann liegt sowohl aus deutscher wie auch Schweizer Sicht ein Leistungsaustausch vor. Gemäss den Bestimmungen der ESTV muss dieser Privatanteil von der Unternehmung mit der 0.8% Regelung erfasst und in der Schweiz versteuert werden. Zusätzlich kommt nun noch das Recht zur Besteuerung durch Deutschland hinzu, so dass derzeit eine Doppelbesteuerung droht. Eine Praxis der ESTV bleibt abzuwarten.
    - MWST-Info 08 Privatanteile (Entwurf): Steuerbefreiung bei überwiegender Nutzung im Ausland möglich!

## Grenzüberschreitende Fahrzeuge (3)

- Zollrecht (1)
  - Auf zollrechtlicher Seite wurde mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) **vom 07.03.2013 – Rs. C-182/12 festgestellt, dass** für ein Beförderungsmittel, das von einer im Zollgebiet der Union ansässigen natürlichen Person zum eigenen Gebrauch verwendet wird, eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben nur bewilligt werden kann, wenn dieser eigene Gebrauch in einem zwischen dieser Person und dem außerhalb dieses Gebiets ansässigen Eigentümer des Fahrzeugs geschlossenen Anstellungsvertrag vorgesehen ist.

## Grenzüberschreitende Fahrzeuge (4)

- Zollrecht (2)
  - Mit anderen Worten gilt, dass die private Nutzung **von unverzollten Fahrzeugen**, die sich im Eigentum von ausserhalb der EU ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen befinden, in der EU nur zulässig ist, wenn diese Nutzung in einem zwischen Nutzer und Eigentümer bestehenden Arbeitsvertrag vorgesehen ist.
  - Fährt der deutsche Arbeitnehmer mit seinem in der Schweiz immatrikulierten PW seines Schweizer Arbeitgebers über den Zoll, dann kann die Beschlagnahmung drohen, ausser der PW wird bei der Einfuhr in die EU zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt (verzollt/versteuert). Aus diesem Grund sollte die Schweizer Unternehmung die Ermächtigung bzw. erlaubte Verwendung des Fahrzeuges in den Arbeitsverträgen explizit aufführen und dabei die geschäftliche Notwendigkeit hervorheben. Es empfiehlt sich, dass Grenzgänger eine Kopie des Arbeitsvertrages bzw. der Ermächtigung stets mit sich im Firmenauto führen.

## Grenzüberschreitende Fahrzeuge (5)

- Zollrecht (3)
  - Seit Anfangs 2014 werden Arbeitnehmer in leitenden Positionen, welche weitgehend über eigene Entscheidungskompetenzen (bspw. Geschäftsführer) verfügen, nicht länger als Angestellte im Sinne der genannten Firmenfahrzeugregelung angesehen. Eine Verwendung von Geschäftsfahrzeugen zu privaten Zwecken durch diese Geschäftsführer kann dann zur Einfuhrverzollung führen.

## Grenzüberschreitende Fahrzeuge (6)

- Zollrecht (5)
  - Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/234 vom 13.02.2015 hat die EU mitgeteilt, dass sie aufgrund von Missbrauchsfeststellungen die private Nutzung der ausländischen Geschäftsfahrzeuge per **01.05.2015** noch weiter einschränken wird.
  - Artikel 561 Absatz 2 der Verordnung (EWG) wurde per 01.05.2015 dahingehend geändert, dass die private Nutzung der Fahrzeuge für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort der Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe gestattet ist. Weitere **private** Fahrten sind nicht mehr erlaubt und führen zu einer Einfuhr des Fahrzeuges in die EU.

## Grenzüberschreitende Fahrzeuge (7)

- Zollrecht (6)
  - Die schweizerischen Zollbehörden haben mit einer Pressemitteilung auf die neue Regelung in der EU hingewiesen und gleichzeitig festgehalten, dass nach schweizerischem Zollrecht Personen mit ausländischem Wohnsitz die im Ausland immatrikulierten Fahrzeuge lediglich für ihren privaten/eigenen Bereich (wie bspw. Arbeitsweg) benützen dürfen. Weitere Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers (dienstliche Fahrten) sind **nicht** gestattet und führen grundsätzlich zur nachträglichen Einfuhr und Einleitung eines Strafverfahrens.



**TAX TEAM AG**

Gewerbestrasse 11

CH-6330 Cham

T. +41 41 544 91 44

[markus.metzger@tax-team.ch](mailto:markus.metzger@tax-team.ch)

[www.tax-team.ch](http://www.tax-team.ch)